



Haus der Begegnung Pr. Ströhen

Satzung des Fördervereins Haus der Begegnung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus der Begegnung e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen. Er hat seinen Sitz in 32369 Rahden, Pr.-Ströher-Allee 18.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das religiöse kirchliche Gemeindeleben in Pr. Ströhen zu erhalten und zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Erhaltung und Ausgestaltung des Hauses der Begegnung (Gemeindehaus) in Pr. Ströhen, damit kirchliche Gruppen in Pr. Ströhen sich treffen und Veranstaltungen organisieren können.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein darf seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

§ 4 Begünstigungsverbot

- (1) Vereinsmitglieder üben ihre Vereinsämter ehrenamtlich aus.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Mitgliedschaft ab, so kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seinen Antrag verlangen. Entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine Aufnahme, so ist der Bewerber in den Verein aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Nach dem Erlöschen enden alle Rechte im Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.
- (4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, wird jedoch erst zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann vorgenommen werden
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins)
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
 - c) bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und drüber. Das Recht des Vorstandes nach Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand kann bei Beitragsrückständen eines Vereinsmitgliedes ohne Mitgliederversammlung einen Vereinsausschluss oder eine weitere Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nach Maßgabe der folgenden Buchstaben beschließen.
 - a) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beitrag fällig gewordenes, hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolglosen Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme des Vorstandes entbindet die säumigen Mitglieder jedoch nicht von der Verpflichtung zur Nachzahlung der rückständigen Beiträge.
 - b) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand entscheidet über den Erlass oder die Stundung.

§ 6 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er sollte jährlich gezahlt werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu zahlen. Überzahlungen werden nicht erstattet.
- (4) Kosten einer Rücklastschrift sind vom verursachenden Mitglied zu erstatten.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer(in) und
 - d. dem/der Schriftführer(in)
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen können auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er soll aus Vereinsmitgliedern bestehen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ohne Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung als Berater beizuziehen. Diese Berater haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der erste und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 75% derV-Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitgliederversammlung, Ablauf und Beschlussfassung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder textlich per Brief oder kann auch per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt - die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung - die Entlastung des Vorstandes - die Neuwahl des Vorstandes - die Wahl der Kassenprüfer - die Satzungsänderungen - die Mitgliedsbeiträge - über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder - über die Auflösung des Vereins, insbesondere wenn die Mittel des Vereins voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um den laufenden Unterhalt und erforderliche Instandsetzungen zu finanzieren.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei einer Wahl das Los, ansonsten entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 33 BGB.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Für die einzuhaltenden Formalien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist zu prüfen.
- (2) für die Kassenprüfung sind zwei Revisoren für zwei Geschäftsjahre zu wählen, die nicht den Vorstand angehören dürfen. Hierbei wird nach der Gründung des Vereins ein Revisor jedoch für nur ein Jahr gewählt, so dass mindestens ein Revisor nach jedem Geschäftsjahr nach der Gründungsphase neu gewählt wird.
- (3) Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen
Pr.-Ströher-Allee 18
32369 Rahden

der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§ 13 Liquidation des Vereins

Die Liquidation des Vereins erfolgt auf Grundlage eines Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses bzw. im Zeitpunkt des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 14 Datenschutzerklärung

Der Verein verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister, am 17.10.2024 in Kraft.

Handwritten signatures of the board members:

- Dr. R. Jellenbrink
- Katy-Sommer Guhl
- Michael Bollhoff
- L. Es
- Caro Barmm
- Gisela Cordry
- Simone Bollhoff

5